

Beitragsordnung des Boxsportverein Euskirchen e.V.

Diese Beitragsordnung gilt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2018.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Geldbeiträgen und Zahlungen im Sinn der Satzung des BSV Euskirchen e.V.. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr

Gemäß Vereinssatzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Bei Aufnahme in den BSV Euskirchen e.V. kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 3 Beiträge, Gebühren, Umlagen; Festsetzung

1. Beiträge sind Grundbeiträge und gegebenenfalls auch Sonderbeiträge. Sie sind im Anhang dieser Beitragsordnung aufgeführt.
2. Gebühren sind Aufnahmegebühren und Verwaltungsgebühren sowie Kursgebühren. Die Höhe dieser Gebühren ist dem Anhang dieser Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Umlagen sind zusätzliche finanzielle Entgelte, die wegen erhöhten Aufwandes anfallen.
4. Der Gesamtvorstand setzt unter Berücksichtigung der Gesamtvereinsinteressen und unter Beachtung der Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit die Beiträge, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Umlagen fest.
5. Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge und gegebenenfalls auch Gebühren und Umlagen zu bezahlen.

§ 4 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiungen

1. Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann für bestimmte Personengruppen gewährt werden; diese werden vom Vorstand festgelegt.
2. Anträge auf Beitragsermäßigung bzw. -befreiung sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und Nachweisen an den Vorstand zu richten.

3. Beitragsermäßigungen und Befreiungen werden nach Eingang und Prüfung im Vorstand zum nächstmöglichen Termin - in der Regel nicht rückwirkend - gewährt. Beitragsbefreiungen gelten nur befristet und müssen nach Ablauf neu beim Vorstand beantragt werden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beitragsfälligkeit

1. Die fälligen Mitgliedsbeiträge einschließlich Gebühren und eventueller Umlagen werden bevorzugt im Abbuchungsverfahren im Regelfall für ein Kalenderjahr eingezogen. Nach Absprache mit dem Vorstand können Beiträge auch durch Überweisung bezahlt werden. In diesem Fall muss der Eingang bis zum 15. des zweiten Monats im Abrechnungszeitraum auf dem Vereinskonto erfolgt sein.
2. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch den Vorstand, erlaubt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind immer im Voraus fällig.
4. Ein Mitglied hat auch die Wahlfreiheit, Mitgliedsbeiträge für 6 oder für 3 Monate zu bezahlen. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

§ 6 Beitragseinzug

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Umlagen erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird der Verein durch ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat berechtigt.
Das Recht auf Widerspruch gegen zu Unrecht erfolgte Abbuchungen bleibt hiervon unberührt.
2. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am 1. Bankarbeitstag des zweiten Monats im Abrechnungszeitraum entsprechend des gewünschten Einzugsintervalls.
3. Bei erfolglosem Bankeinzug müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden.

§ 7 Rückständige Beiträge

1. Rückständige Beiträge, Gebühren und Umlagen werden beim Mitglied angemahnt. Dabei kann vom Mitglied eine Mahngebühr für jede Zahlungserinnerung erhoben werden.
2. Wird der Rückstand auch nach Mahnung nicht beglichen, werden weitere Beitreibungsmaßnahmen veranlasst. In diesem Fall wird der gesamte geschuldete Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand kann das Mitglied laut Satzung aus dem Verein ausschließen.

§ 8 Kursgebühren

Für spezielle Sportkurse gelten gesonderte Kursgebühren. Im Regelfall werden diese Kursgebühren unbar, das heißt per Beitragseinzug gemäß § 6 oder per Überweisung bezahlt. Nur in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen ist Barzahlung zulässig.

§ 9 Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis

Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen unverzüglich schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Solche Änderungen sind insbesondere:

1. Änderungen des Namens, Adresse, E-Mail-Adresse und der Bankverbindung
2. Eine beitragsbefreite Mitgliedschaft muss schriftlich und dem entsprechenden Nachweis (Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, Sportverbot, etc.) bei dem Vorstand beantragt werden. Diese kann nicht unter drei Monaten und nur längstens für ein Jahr und erst nach Eingang und Kenntnisnahme durch den Vorstand zum nächstmöglichen Termin genehmigt werden. Während dieser Zeit erfolgt kein Beitragseinzug, bzw. bereits entrichtete Beiträge werden dem Beitragskonto gutgeschrieben. Eingereichte Nachweise werden - in der Regel - nicht rückwirkend anerkannt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied von seiner Zahlungspflicht erst zum bestätigten Ende. Rückständige Beiträge sind vollständig zu begleichen.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung gespeichert.